

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 22.04.2022

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter <u>www.traunstein.bayern</u>
Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 11 Seite 47

Inhaltsverzeichnis:

Abgrabungsrecht;

Kiesabbau mit Wiederverfüllung nach Eckpunktepapier (Z-O) auf dem Grundstück Flurstück Nr. 357 der Gemarkung Haslach, Gemeinde Siegsdorf

24/22

Sitzung des Kreisausschusses am Mittwoch, 27.04.2022, um 09.00 Uhr, im Großen Sitzungssaal (Gebäude A – Zi.-Nr. 1.34), 83278 Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz

25/22

24/22

Az.: 4.40-K-13-2019

Abgrabungsrecht;

Kiesabbau mit Wiederverfüllung nach Eckpunktepapier (Z-O) auf dem Grundstück Flurstück Nr. 357 der Gemarkung Haslach, Gemeinde Siegsdorf

Öffentliche Bekanntmachung des Abgrabungsgenehmigungsbescheides vom 05.04.2022, Az. 4.40-K-13-2019, gemäß Art. 9 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 8 des Bayer. Abgrabungsgesetzes (BayAbgrG) vom 27.12.1999 (GVBI. S. 532) in der aktuell geltenden Fassung, Art. 78 a des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG - (BayRS 2010-1-I) in der aktuell geltenden Fassung, § 27 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (BGBI. I S. 94) in der aktuell geltenden Fassung i.V.m. Art. 74 Abs. 5 Satz 2 BayVwVfG.

Mit Bescheid vom 05.04.2022, 4.40-K-13-2019, wurde der Fa. Swietelsky Baugesellschaft mbH, vertreten durch Herrn Falch, die Abgrabungsgenehmigung für das im Betreff genannte Kiesabbauvorhaben auf dem Grundstück Fl.Nr. 357 der Gemarkung Haslach, Gemeinde Siegsdorf unter verschiedenen Nebenbestimmungen erteilt.

Der Abgrabungsgenehmigungsbescheid betrifft das Kiesabbauvorhaben, für das zunächst Herr Tom Roßhuber und Frau Veronika Roßhuber, Am Lohfeld 24, 83125 Eggstätt, am 17.10.2019 einen Antrag auf Abgrabungsgenehmigung eingereicht hatten. Mit Email vom 04.04.2022 wurde zu Gunsten der Firma Swietelsky Baugesellschaft mbH, ein Bauherrnwechsel angezeigt.

Der verfügende Teil des Genehmigungsbescheids lautet wie folgt:

Das im Betreff genannte Abgrabungs- und Rekultivierungsvorhaben genehmigen wir nach Maßgabe der beigefügten und mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter den nachfolgend genannten Nebenbestimmungen.

Dieser Genehmigung liegen die mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamts Traunstein von heute versehenen Bauvorlagen sowie die eingereichten Antragsunterlagen mitsamt den enthaltenen Angaben zugrunde.

Die Bauvorlagen und sonstigen Antragsunterlagen sind als Antragsgegenstand auch Gegenstand dieser Abgrabungsgenehmigung.

Sie sind nur insoweit verbindlich, als sie sich auf die genehmigten Maßnahmen beziehen und nicht im Widerspruch zu den Anforderungen in nachfolgender Ziffer II dieses Bescheides stehen.

Soweit Roteintragungen in den Bauvorlagen vorgenommen wurden, gehen diese den Darstellungen oder Bezeichnungen vor.

Der Genehmigungsbescheid enthält u.a. Nebenbestimmungen zum Natur- und Artenschutz, zum Gewässerschutz, zum Ablauf des Kiesabbaus und der Wiederverfüllung mit Rekultivierung, zum zulässigen Verfüllmaterial, zur Sicherung des Abbaugeländes inkl. Arbeitssicherheit sowie zur Eigenund Fremdüberwachung bei der Durchführung des Vorhabens.

Die Zustellung dieses Abgrabungsgenehmigungsbescheides erfolgt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung entsprechend Art. 78 a BayVwVfG i.V.m. § 27 Satz 1 UVPG, Art. 74 Abs. 5 Satz 2 BayVwVfG. Gleichzeitig wird eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheids mit Rechtsbehelfsbelehrung in der Gemeinde Siegsdorf und der Gemeinde Vachendorf ab dem 29.04.2022 für zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt.

Die Einsichtnahme kann in der Gemeinde Siegsdorf und in der Gemeinde Vachendorf zu den allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses erfolgen.

Ebenfalls gleichzeitig wird der Genehmigungsbescheid im UVP-Portal ins Internet eingestellt und kann dort unter www.uvp-verbund.de in der Kategorie Bergbau- und Abbauvorhaben eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist, also mit Ablauf des 13.05.2022, gilt der Abgrabungsgenehmigungsbescheid gegenüber den Betroffenen, denjenigen, die Einwendungen erhoben haben und gegenüber den übrigen Betroffenen gemäß Art. 74 Abs. 5 Satz 3 und Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG als zugestellt. Im Anschluss daran läuft die Klagefrist gemäß der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Abgrabungsgenehmigungsbescheid bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim LRA Traunstein – Abgrabungsbehörde -, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, 83278 Traunstein, angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80005 München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, Hausanschrift: Bayerstraße 30,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Traunstein,	den 14.04.2022
Landratsam	t Traunstein

Christian Nebl	
Abteilungsleiter	

25/22

Sitzung des Kreisausschusses am Mittwoch, 27.04.2022, um 09.00 Uhr, im Großen Sitzungssaal (Gebäude A – Zi.-Nr. 1.34), 83278 Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz

TAGESORDNUNG

Sitzung des Kreisausschusses

Sitzungstermin: Mittwoch, 27.04.2022, 09:00 Uhr

Ort, Raum: Großer Sitzungssaal, (Gebäude A - Zi. Nr. 1.34), 83278 Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz

- Chiemgau Tourismus e.V.;
 Förderung im Jahr 2022
- Gebäude des Landkreises und seiner Tochterunternehmen;
 Antrag der ödp-Kreistagsfraktion auf Reduzierung der Strahlenbelastung durch WLAN
- 3. Bekanntgabe von Beschlüssen, die in nichtöffentlichen Sitzungen gefasst wurden und für die die Gründe zur Geheimhaltung nicht mehr bestehen
- 4. Sonstiges, Wünsche und Anträge

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung findet an gleicher Stelle eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Siegfried Walch Landrat

> Siegfried Walch Landrat